

Das Gesamterträgnis aus den Mieten beziffert sich gegenwärtig auf 33 500 *M.* Hierbei sind die von uns selbst benutzten Räume (einschließlich der für Bibliothekszwecke eingerichteten) nach amtlicher Abschätzung mit 6050 *M.* in Ansatz gebracht.

Die Gebäude sind mit 267 500 *M.* bei der Städtischen Feuer-Sozietät versichert, während für unsere Bestellanstalt, einschließlich der Pferde und Wagen, eine Versicherung in Höhe von 50 000 *M.* abgeschlossen ist.

Unser Buchhändlerhaus besitzt zwei Aufzüge, die beide mit der Zeit weniger tragfähig und weniger brauchbar geworden sind. Es sind beides ältere hydraulische Aufzüge, die nicht mehr den Anforderungen für Lasten- und Personenbeförderung entsprechen und durch direkt elektrisch betriebene Aufzüge ersetzt werden sollen. Wir haben 3 Firmen zu einer Bewerbung um die Lieferung und Aufstellung aufgefordert. Zu berücksichtigen bei der Bewerbung ist, daß der Umbau so zu erfolgen hat, daß erst nur ein alter Aufzug entfernt und ein neuer betriebsfähig aufzustellen ist, und daß dann erst der Umbau des zweiten zu erfolgen hat, ferner, daß auf möglichste Beschleunigung der ganzen Arbeit Bedacht zu nehmen ist. Wir haben einen gerichtlich vereidigten Sachverständigen, zu dem wir volles Vertrauen haben, angestellt, der es übernommen hat, uns nach bestem Wissen für den Bau der Fahrstühle seinen Rat zu erteilen und den Bau in allen Einzelheiten zu überwachen.

Dem **Beamten-Pensionsfonds** der Bestellanstalt sind aus dem Überschuß der Bestellanstalt 673 *M.* 40 *S.* und die uns von dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein gewährte Vergütung von 67 *M.* 96 *S.* zugeflossen.

Frau Simion hat am Geburtstage ihres verstorbenen Gatten, unseres verehrten Kollegen Leonhard Simion, dem Pensionsfonds wiederum 100 *M.* freundlichst überwiesen.

Der Bestand des Pensionsfonds, einschließlich der Zinsen, ist auf 11 641 *M.* 4 *S.* angewachsen.

Die **Jahresabrechnung** für den Berliner Buchhandel hat ordnungsgemäß am 15. März 1909 im Oberlichtsaale der Philharmonie in der Bernburgerstraße stattgefunden.

Der Polizei-Präsident von Berlin hat dem Vorsitzenden der Korporation unter dem 7. August 1909 mitgeteilt, daß die Liquidations-Kommission der Kranken- und Sterbefälle für **Buchhändler-Markthelfer** in Berlin das Vermögen der Kasse nach Maßgabe des vom Polizei-Präsidenten genehmigten Planes verwendet, bezw. unter die Kassenmitglieder verteilt hat. Die von Herrn Seydel dem Polizei-Präsidenten vorgelegte Schlußabrechnung hat zu Einwendungen keinen Anlaß gegeben. Die Kasse ist als aufgelöst zu betrachten.

Über die **Korporations-Bibliothek** ist nur wenig zu berichten. Da regelmäßig alle auf den Berliner Buchhandel bezüglichen Werke gesammelt werden (auch Kataloge aller Art, Streitschriften, Buchhändler-Bildnisse und -Briefe), so ist der Bibliothekar in der Lage, über die Geschichte der einzelnen Berliner Firmen Feststellungen zu machen, die sonst mit Schwierigkeiten verbunden sind. Er konnte im Berichtsjahre in dieser Beziehung mehrfach wertvolle Dienste leisten, und er erklärt sich gern bereit hierzu. Angeschafft wurden, da sich Interesse für diese Bücher zeigte: »Seeligs Internationales Adreßbuch der Antiquitäten-, Gemälde-, Kunst- und Münzen-Sammler und -Händler« und Dr. Ernst Müllers zweibändiger Kommentar zum Deutschen Urheber- und Verlagsrecht. Das große deutsche Anonymen-Lexikon von Holzmann und Bohatta, das die Korporation als Mitglied der Gesellschaft der

Bibliophilen erhielt, ist mit dem fünften Bande vollständig geworden und steht zur Benutzung.

Von den Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin war an die Korporation der Berliner Buchhändler das nachstehend abgedruckte Ersuchen gerichtet, sich über den **Ladenschluß** zu äußern, wie er in Zukunft **in der Weihnachtszeit** festgesetzt werden soll.

Berlin, 15. April 1909.

Auf Grund der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1908 ist in den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf und Rixdorf für die offenen Verkaufsstellen der 8 Uhr-Ladenschluß angeordnet worden. Ausgenommen sind:

1. auf Grund der genannten Polizeiverordnung sämtliche Sonnabende; an diesen dürfen die Verkaufsstellen bis 9 Uhr geöffnet sein;
2. auf Grund des § 139 e Abs. 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung bestimmte, alljährlich festzusetzende Tage; an diesen brauchen die Läden erst um 10 Uhr geschlossen zu werden.

Der Bekanntmachung des hiesigen Herrn Polizei-Präsidenten vom 20. Dezember 1908 zufolge sind im Dezember 1909 die Läden allgemein um 8 Uhr, jedoch an den beiden Sonnabenden, dem 4. und 11. Dezember um 9 Uhr und am 14.—18., 20.—23. und 31. Dezember um 10 Uhr zu schließen.

Es sind Anträge an uns gestellt worden, daß in Zukunft im Dezember die Ausnahmetage, an denen die Läden erst um 10 Uhr geschlossen zu werden brauchen, beseitigt werden und daß dafür an sämtlichen Wochentagen des Dezembers der 9 Uhr-Ladenschluß eingeführt wird; dies läge sowohl im Interesse der Inhaber wie der Angestellten.

Wir bitten um eine gefällige gutachtliche Äußerung, ob die von Ihnen vertretene Branche sich diesen Anträgen anschließt oder die bisherige Regelung der Verkaufszeit im Dezember vorzieht. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Auf Grund dieses Ersuchens richteten wir an alle Berliner Sortiments-Kollegen die Bitte, uns ihre Ansicht über jene Anträge gefälligst baldigst zugehen lassen zu wollen. — Wir versandten 180 Umfragen und erhielten 76 Antworten; hiervon waren 59 für und 17 gegen den regelmäßigen Ladenschluß im Dezember um 9 Uhr abends. Den Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin haben wir dieses Resultat mitgeteilt.

Unser **Syndikus**, Herr Rechtsanwalt Dr. Marwitz, berichtet, daß er im verflossenen Jahre 38mal an Korporationsmitglieder Auskünfte erteilt habe. Die Auskünfte bezogen sich im wesentlichen auf verlagsrechtliche Fragen; in einzelnen Fällen kamen auch Streitigkeiten mit Angestellten vor.

Prozesse für die Korporationsmitglieder hat unser Syndikus in diesem Jahre mehr als im Vorjahre geführt.

Der **Hauptauschuß** der Korporation hat für das Jahr 1909 wiederum Herrn Karl Hoffmann zu seinem Vorsitzenden und Herrn Oskar Schuchardt zu seinem Schriftführer gewählt. Der Hauptauschuß hat alle beim Vorstände eingelaufenen Gesuche um ein Gutachten bearbeitet, und der Vorstand hat diese Gutachten im Namen der Korporation weitergegeben, da er mit ihnen völlig einverstanden war.

Von den Gutachten dürften folgende von allgemeinerem Interesse sein:

Vom Landgericht II, Kammer für Handelsachen, ist eine Auskunft darüber erbeten worden,

»ob im Buchhandel eine Usance besteht, daß ein periodisches Werk jederzeit sein Erscheinen einstellen darf, ohne daß der Besteller berechtigt ist, Schadenersatz zu fordern, und ob diese Usance besonders in dem Falle besteht, daß